

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg (Planetariumsbenutzungssatzung)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Planetarium.

2. Zweck der Einrichtung

- (1) Das Planetarium wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es dient als Bildungsstätte der Unterstützung des Schulunterrichts im Fach Astronomie sowie der Nutzung aller interessierten Bürger.
- (2) Die Überlassung der Einrichtung zur Durchführung von Veranstaltungen kann durch Vereinbarung geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Planetariums für bestimmte Zeiten besteht nicht.

3. Benutzung des Planetariums

- (1) Die Benutzung des Planetariums schließt die Benutzung der im Gebäude befindlichen Toiletten der Gaststätte mit ein.
- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind der Stadt Merseburg unverzüglich anzuzeigen.

4. Hausrecht/Ordnungsgewalt

- (1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch Bedienstete der Stadt Merseburg im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen.
Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Gästen aus.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Personen und Personengruppen des Planetariums verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.

5. Aufsichtspflicht

- (1) Bei Veranstaltungen für Schüler in Klassenverbänden bzw. Gruppen hat jeder Nutzer dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewährleisten.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Toilettenbereich und angrenzende Räume.

6. Einbringen von Gegenständen

- (1) Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Stadt befinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Derjenige, der Geräte oder Materialien der Stadt nutzt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. durch geeignete Maßnahmen der weiteren Nutzung zu entziehen.
- (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in das Planetarium eingebracht hat.

7. Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
- (2) Die Nutzer, soweit es sich um Personen, Personengruppen und sonstige Veranstalter handelt, stellen die Stadt von etwaigen Ansprüchen ihrer Angestellten, Beauftragten und Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Planetariums entstehen, es sei denn, die schadensverursachenden Umstände wurden durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt.
- (3) Die Nutzer verzichten auf eigene Ansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn die schadensverursachenden Umstände durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.
- (4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Planetarium durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachter Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von fremdem Eigentum entstehen.

8. Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Einrichtung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle einzuholen.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Veranstaltung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos besteht.

9. Verkauf und Werbung

Im Planetarium sind

- Werbung,
- das Anbieten und Verteilen von Waren und Druckschriften sowie
- das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

10. Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Planetariums ist in der Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg geregelt.

11. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 15.05.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister